

so ist die Prämie zu kürzen; werden mehrere nicht erfüllt, so wird keine Prämie gezahlt.

(5) Die Differenzierung der Prämienzahlung nach Abs. 4 wird von den Fachministerien in Durchführungsbestimmungen für die verschiedenen Wirtschaftszweige festgelegt.

(6) Für die Erfüllung und Übererfüllung sind die in den Musterprämientabellen A und B aufgeführten Gruppen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals nach den Sätzen dieser Tabellen zu prämiieren.

(7) Werden die Planaufgaben von einer Abteilung innerhalb eines Betriebes erfüllt, der seine Planaufgaben nicht erfüllt hat, so ist in dieser Abteilung die Prämie nur zur Hälfte zu zahlen.

(8) Zur Prämiiierung besonderer Leistungen der in den Tabellen nicht genannten Gruppen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals bei der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne kann zusätzlich ein Betrag in Höhe bis zu 20% der im Betrieb jeweils ausgezahlten Prämiensumme in Anspruch genommen werden.

(9) Der Betrag der im Quartal auszuzahlenden Prämie darf 150% des Monatsgehaltes des Prämienempfängers nicht übersteigen.

(10) Die Gewährung von Sachprämien für besondere Leistungen bei der Erfüllung und Übererfüllung der im Abs. 2 aufgeführten Planaufgaben ist mit der Einführung der Prämienzahlung nach dieser Verordnung einzustellen. Zu den Sachprämien in diesem Sinne gehören nicht Deputate, die als Teil der Entlohnung nach den Bestimmungen der Kollektivverträge zu gewähren sind.

§ 2

(1) Nach den Musterprämientabellen sind von den Fachministerien für die ihnen unterstehenden Wirtschaftszweige differenzierte Prämientabellen aufzustellen. Die Prämienätze dieser Prämientabellen für die Wirtschaftszweige sind unter Verwendung folgender Koeffizienten, mit denen die Prämienätze der Mustertabellen zu multiplizieren sind, festzulegen:

a) Koeffizienten für die Wirtschaftszweige, die nach der Musterprämientabelle A Prämien zahlen:

Bergbau	1,5
Metallurgie	} 13
Schwermaschinenbau	
Allgemeiner Maschinenbau	} 1,2
Schiffbau	
Fahrzeugbau	
Grundchemie	
Energie	

Grundstoffindustrie (Zellwolle, Gummi, Kunstseide, Leder- und Papierherstellung und Baustoffe)	} 1,0
Elektrotechnik	
Feinmechanik	
Optik	
Eisenbahn	
Maschinen-Ausleih-Stationen	
Bauindustrie (soweit der Hauptverwaltung Bauwesen im Ministerium für Schwerindustrie unterstellt);	

b) Koeffizienten für die Wirtschaftszweige, die nach der Musterprämientabelle B Prämien zahlen:

Schifffahrt	} 1,5
Kraftverkehr	
Post	
Baumwollspinnereien	} 1,3
Baumwollwebereien	
Bastfaserindustrie	
Volkseigene Güter	
Torf	
Holzbearbeitung	} 1,2
Übrige Textilindustrie	
Bekleidung	
Lederverarbeitung	
Holzverarbeitung	
Glas — Keramik	} 1,0
Papierverarbeitung	
Die übrigen Wirtschaftszweige und die den Fachministerien der Länder unterstehenden Einheiten aller Industriezweige einschl. der örtlichen Industrie	

(2) Für den volkseigenen Handel ist von den zuständigen Fachministerien eine besondere Regelung entsprechend den Grundsätzen dieser Verordnung auszuarbeiten.

(3) Zur schnelleren Entwicklung in besonders wichtigen Zweigen der volkseigenen Wirtschaft können auf Antrag der Fachministerien mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission vom Ministerium der Finanzen höhere Koeffizienten für begrenzte Abschnitte der Produktion und für eine begrenzte Zeitdauer genehmigt werden.

§ 3

(1) Von den Fachministerien ist festzulegen, welche Angehörigen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals in den jeweiligen Industrie- und Wirtschaftszweigen entsprechend den Direktiven der Musterprämientabellen in die 1., 2. und 3. Gruppe einzugruppieren sind. Unter Berücksichtigung der Struktur der jeweiligen Wirtschaftseinheit (WB, VEB, VEG, MAS, RAW usw.), die eine Abweichung von nachfolgendem Schema bei der Eingruppierung erfordern kann, sind einzuordnen:

in die 1. Gruppe:
die leitenden Direktoren und die Hauptbuchhalter in den WB,